

**Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 10. Juli 2013*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2
Anerkennung von Leistungen

(1) ¹An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ³Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) genehmigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. ²Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 05/2013, S. 92 der Universität Koblenz-Landau

(4) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) ¹Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. ²Das Anerkennungsverfahren zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. ³Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. ⁴Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ⁵Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. ⁶Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des zuständigen Modulbeauftragten einholen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die verpflichtend sind. ²Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 14 Module gegliedert, die teilweise als Pflichtmodule und teilweise als Wahlpflichtmodule ausgewiesen sind.“

b) Abs. 3 S. 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Erbringung von Studienleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt und der ehemalige Satz 3 wird Satz 4:

„²Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen zu einem besprochenen Text, aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben, dem Verfassen journalistischer Texte, der schriftlichen Analyse von Medientexten oder der Anfertigung von kleineren eigenen Medientexten, der Erhebung, Aufbereitung und Präsentation von Daten oder der mündlichen Präsentation und Durchführung eigenständiger Analysen. ³Studienleistungen werden nicht benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet und sind i. d. R. in allen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – zu erbringen.“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„(2) ¹Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist und deren Note nach § 13 Abs. 2 S. 2ff. in die Berechnung der Modulnote einfließt.“
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Sie kann mehrere Teile umfassen und besteht vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, mündlichen Präsentationen, der Erstellung von Portfolios, praktischen Leistungen und Seminararbeiten (§§ 10 – 12).“
 - cc) Die ehemaligen Sätze 2 bis 6 werden 3 bis 7.
 - c) In Abs. 3 S. 1 wird das Wort „benoteten“ durch das Wort „prüfungsrelevanten“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(5) ¹Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. ²Bei alternativen Prüfungsformen wird die Art der Prüfung von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und Satz 4.
 - c) In Abs. 6 S. 1 wird nach dem Wort „zugeordneten“ das Wort „prüfungsrelevanten“ eingefügt, nach dem Wort „und“ wird das Wort „prüfungsrelevanten“ gestrichen und der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 und 2)“.
5. In § 10 Abs. 5 S. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „zentrale Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ werden die Worte „die Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 4 S. 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren“)“ durch den Klammerzusatz „(„e-Klausuren“ oder „ePortfolios“)“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 S. 1 erhält die folgende Fassung:
- „(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anhang 2 erbracht sind, sowie die sonstigen Studienleistungen und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 S. 3 werden die Worte „die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“ durch die Worte „ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 S. 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“ das Wort „prüfungsrelevanten“ und in Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „prüfungsrelevanten“ eingefügt.
9. In § 18 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „vorausgesetzt“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.

10. § 19 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Einführung in die Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M2: Methoden der Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M3: Wissenschaftliche Arbeitstechniken	8	Pflicht	0
M4: Kultur und Religion	10	Pflicht	1
M5: Sprache, Medien und Kultur 1	10	Pflicht	1
M6: Kulturanthropologie 1	10	Pflicht	1
M7: Wissenskulturen 1	10	Pflicht	1
M8: Ästhetik 1	10	Pflicht	1
M9: Kulturvergleich und Interkulturalität 1	5	Pflicht	1
M10: Medienpraxis	6	Pflicht	1
M11: Sprache, Medien und Kultur 2	10	Pflicht	1
M12: Kulturanthropologie 2	10	Pflicht	1
M13: Wissenskulturen 2	10	Pflicht	1
M14: Ästhetik 2	10	Pflicht	1
M15: Kulturvergleich und Interkulturalität 2	8	Pflicht	1
M16: Organisationskulturen	6	Pflicht	1
M17: Feldforschung	7	Pflicht	1
M18: Praxis	14	Pflicht	0
M19: Bachelorarbeit und Kolloquium	12+2	Pflicht	2“

11. In § 22 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „vorausgesetzt“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Individueller Schwerpunkt“ (IS). ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ³Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt. ⁴Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt. ⁵In den Modulhandbüchern sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module aufgeführt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	10	Pflicht	1
M2: Kultur als Praxis (EÄ1)	20	Wahlpflicht	1
M3: Theorien, Methoden, Forschungspraxis (ITM1)	20	Wahlpflicht	1
M4: Projektorientiertes Modul 1 (IS1)	20	Wahlpflicht	1
M5: Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	10	Pflicht	0
M6: Ästhetik des Alltags (EÄ2)	20	Wahlpflicht	1
M7: Systeme, Kulturen, Formate (ITM2)	20	Wahlpflicht	1
M8: Projektorientiertes Modul 2 (IS2)	20	Wahlpflicht	1
M9: Forschungspraxis und –organisation	10	Pflicht	0

M10: Feldforschung zur Masterarbeit (EÄ3)	20	Wahlpflicht	1
M11: Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM3)	20	Wahlpflicht	1
M12: Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit (IS3)	20	Wahlpflicht	1
M13: Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	10	Pflicht	0
M14: Masterarbeit	18+2	Pflicht	2“

13. Die Anhänge erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Masterstudiengang eingeschrieben sind und die Masterprüfung bis einschließlich WS 15/16 able-

gen, gelten die bisherigen Bestimmungen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 10. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Anlage

(Zu Artikel 1 Nr. 13)

Die Anhänge erhalten die folgende Fassung:

1. „Anhang 1
zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Bachelorstudiengang

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS gesamt	Leis- tungs- punkte	Modul- prüfung
M 1	Einführung in die Kulturwis- senschaft	6	0	6	11	X
M 2	Methoden der Kulturwissen- schaft	10	0	10	11	X
M 3	Wissenschaftliche Arbeits- techniken	4	0	4	8	X
M 4	Kultur und Religion	6	0	6	10	X
M 5	Sprache, Medien und Kultur 1	4	2	6	10	X
M 6	Kulturanthropologie 1	6	0	6	10	X
M 7	Wissenskulturen 1	4	0	4	10	X
M 8	Ästhetik 1	4	0	4	10	X
M 9	Kulturvergleich und Interkultu- ralität 1	4	0	4	5	X
M 10	Medienpraxis	2	2	4	6	X
M 11	Sprache, Medien und Kultur 2	0	8	8	10	X
M 12	Kulturanthropologie 2	4	2	6	10	X
M 13	Wissenskulturen 2	6	0	6	10	X
M 14	Ästhetik 2	4	0	4	10	X
M 15	Kulturvergleich und Interkultu- ralität 2	0	4	4	8	X
M 16	Organisationskulturen	4	0	4	6	X
M 17	Feldforschung	0	2	2	7	X
M 18	Praxis	2	0	2	14	X
M 19	Bachelorarbeit	1	0	1	12+2	X
Gesamt:		71	20	91	180	

2. Anhang 2
 zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2
 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Es werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen:
 „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „In-
 dividueller Schwerpunkt“ (IS).

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS ge- samt	Leistu- ngs- punkte	Modul- prüfung	prü- fungsre- levante Studien- leistung
M 1	Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	6	0	6	10	X	
M 2	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Kultur als Praxis	4	2	6	20	X	
M 3	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Me- dien: Theorie und Methoden der Me- dienforschung	4	2	6	20	X	
M 4	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 1	0	6	6	20	X	
M 5	Forschung planen, Felder er- schließen, Daten aufbereiten	4	0	4	10	X	
M 6	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Ästhetik des Alltags	4	2	6	20	X	
M 7	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Me- dien: Systeme, Kulturen, Formate	4	2	6	20	X	
M 8	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 2	0	6	6	20	X	
M 9	Forschungspraxis und – organisation	0	0	0	10	X	
M 10	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Feldforschung zur Masterarbeit	0	0	0	20	X	
M 11	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Me- dien: Akteure, Produkte, Aneignungen	4	2	6	20	X	
M 12	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 3 / For- schung zur Masterarbeit	0	6	6	20	X	
M 13	Daten analysieren und interpretie- ren, wissenschaftlich Schreiben	4	0	4	10	X	
M 14	Masterarbeit	0	0	0	18+2	X	1
Gesamt:		34	28	62	120		“